

BStGer RH.2014.4 vom 16. April 2014

Bundesstrafgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2014.4

FR: TPF RH.2014.4 du 16 avril 2014

IT: TPF RH.2014.4 del 16 aprile 2014

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 25

November 2002 wegen eines besonders schweren Falles von versuchtem Diebstahl verlangt wurde (act. 5.1);

- A. am 30. März 2014 in der Schweiz angehalten und mit Haftanordnung vom selben Tag des Bundesamtes für Justiz (nachfolgend "BJ") in provisorische Auslieferungshaft versetzt wurde (act. 5.2);

- A. anlässlich seiner Einvernahme vom 31. März 2014 erklärte, grundsätzlich mit einer Auslieferung an Deutschland einverstanden zu sein, aber eine Bedenkfrist bis zum 2. April 2014 wünsche (act. 5.3; Befragungsprotokoll S. 4 f.); mit Schreiben vom 1. April 2014 A. sein Einverständnis zurückzog, indem er erklärte, er lehne seine Auslieferung ab (act. 5.4);

- in der Folge das BJ am 2. April 2014 gegen A. einen Auslieferungshaftbefehl erliess, welcher ihm am 7. April 2014 eröffnet wurde (act. 1.1; 5.5.2);

- mit Schreiben vom 7. April 2014 A. erklärte, er stimme einem vereinfachten Auslieferungsverfahren zu (act. 5.5.1);

- gleichzeitig A. mit Schreiben datiert vom 7. April 2014 (mit Postaufgabe vom 8. April 2014, hierorts eingegangen am 9. April 2014) Beschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl erhob (act. 1);

- mit Schreiben vom 9. April 2014 das BJ zur Beschwerdeantwort und der Beschwerdeführer zur allfälligen Beschwerdereplik aufgefordert wurden (act. 2); die Aufforderung an den Beschwerdeführer nicht zugestellt werden konnte (act. 3 und 4; s. nachfolgend);

- das BJ im Rahmen seiner Beschwerdeantwort mitteilte, es habe gestützt auf die Einwilligung des Beschwerdeführers in die vereinfachte Auslieferung dessen Auslieferung an Deutschland am 8. April 2014 bewilligt und der Vollzug sei am 9. April 2014 erfolgt (act. 5 S. 2; act. 5.6);

- 3 -

- der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl ausschliesslich Einwendungen gegen seine Auslieferung an sich erhob; er infolge seiner Einwilligung in die vereinfachte Auslieferung in der Sache unstreitig kein Interesse mehr an der Behandlung seiner Beschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl hat; das Beschwerdeverfahren aufgrund der Auslieferung als gegenstandslos geworden vom

Geschäftsver- zeichnis abzuschreiben ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_122/2008 vom 30. Mai 2008; 1A.164/2005 vom 15. November 2005; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.25 vom 16. Mai 2011);

- es sich unter diesen Umständen rechtfertigt, auf die Erhebung einer Ge- richtsgebühr zu verzichten.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.